



Landesamt für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz NRW
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen

25. Oktober 2008
Seite 1 von 4

Aktenzeichen VI-5 -2140-1000
bei Antwort bitte angeben

Herr Dr. Jaeger
Telefon 0211 4566-401
Telefax 0211 4566-432
verbraucherschutz-
nrw@munlv.nrw.de

Tierseuchenbekämpfung; BTV 6 – Nachweis in den Niederlanden

Auf meine e- mail vom 24. Oktober 2008, mit der ich Sie über einen Nachweis des BTV-6- Virus in vier niederländischen Betrieben informiert habe, nehme ich Bezug. Inwieweit diese vier BTV-6 - Feststellungen untereinander in epidemiologischer Beziehung stehen, ist noch unklar. Ergänzend dazu haben die niederländischen Veterinärbehörden BMELV mitgeteilt, dass sie bis auf Weiteres keine Wiederkäuer aus der in den Niederlanden eingerichteten 50-km-Zone („containment zone“) nach Deutschland verbringen werden.

Ich bitte nunmehr Folgendes umgehend zu veranlassen:

1. Information der Veterinärämter in NW über die aktuelle Lage.
2. Es sind **drei Zonierungen** vorzunehmen. Die Veterinärämter werden gebeten, unverzüglich entsprechende Allgemeinverfügungen zu erlassen, damit die folgenden Maßnahmen schnellstmöglich wirksam werden. Außerdem bitte ich um Übersendung einer TSN-Kartierung mit der konkreten Zonierung bis spätestens kommenden **Montag (27. Oktober) um 10 Uhr:**

⇒ Es ist eine **150 km – Zone** auf der Grundlage des mit der gestrigen e-mail übersandten TSN-Projektes einzurichten; die konkrete „Grenzziehung“ bitte ich anhand gegebener Verwaltungsgrenzen (Kreis- oder Gemeindegrenzen) auszurichten. In dieser Zone gilt folgendes:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@munlv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



1. **Schlachtwiederkäuer**: Artikel 8 der EG-BlauzungenVO 1266/2007 ist entsprechend anzuwenden. Danach ist ein Schlachten innerhalb der 150 km – Zone oder auch in Schlachthöfen, die außerhalb dieser Zone gelegene sind, möglich, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende amtliche Gesundheitsbescheinigung mitgeführt wird.
 2. **Zucht- und Nutzwiederkäuer**: Es sind die Bestimmungen des Anhangs III der vg. EG-VO anzuwenden. Danach bestehen drei Alternativen:
 - 60 Tage unter Vektorschutz mit anschließendem Verbringen ohne Testung;
 - 28 Tage unter Vektorschutz mit anschließender serologischer Testung (mit neg. Ergebnis);
 - 14 Tage unter Vektorschutz mit anschließender PCR-Testung (mit neg. Ergebnis);
- ⇒ Es ist darüber hinaus eine **50-km-Zone** in den Teilen Nordrhein-Westfalens einzurichten, die innerhalb der entsprechenden Radien liegen, die ihren Ausgangspunkt in den niederländischen Betrieben mit BTV6-Funden haben (möglichst „kantenscharf“). Für Wiederkäuer haltende Betriebe in diesem Gebiet gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 1 Nr. 1 der BT-Verordnung.
1. **Schlachtwiederkäuer**: Verbringen ohne Genehmigung in die 150-km-Zone (klinische Gesundheit; analoge Anwendung von Artikel 8 der EG VO 1266/2007)
 2. **Zucht- und Nutzwiederkäuer**: Verbringen mit Genehmigung in Betriebe der 150 km-Zone.
- ⇒ Weiterhin sind **20-km-Sperrzonen** in den Teilen Nordrhein-Westfalens einzurichten, die innerhalb der entsprechenden Radien liegen, die ihren Ausgangspunkt in den niederländischen Betrieben mit BTV6-Funden haben. Ich bitte auch hier, die Gebietskulisse möglichst „kantenscharf“ vorzunehmen. Für Wie-



derkäufer haltende Betriebe in diesem Gebiet gilt zusätzlich Folgendes:

Seite 3 von 4

Zucht- und Nutzwiederkäuer: amtliche Beobachtung nach § 6a der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit i V. mit § 79 IV TierSG. Die amtliche Beobachtung nach § 3 I Buchstabe a der v.g. VO ist mit der zusätzlichen Auflage zu verbinden, dass eine Genehmigung für ein Verbringen in Betriebe außerhalb dieses Gebietes – aber nur in innerhalb der 150 km-Zone gelegene Betriebe - nur erteilt wird, wenn die Kriterien des Anhangs III der EG- VO 1266 analog erfüllt sind (s.o.). Ein Verbringen in Betriebe außerhalb der 150-km-Zone ist nicht genehmigungsfähig

Ein „Zonenhopping“ ist nicht zulässig.

3. Information der Staatlichen Untersuchungsämter im Hinblick auf die kurzfristig entstehenden labordiagnostischen Anforderungen: Derzeit sind in Ermangelung von Virusisolaten aus dem Ausbruchsgeschehen in NL weder eine abgesicherte BTV-6 – PCR noch eine entsprechende Serotyp-spezifische Serologie etabliert. BMELV ist gemeinsam mit dem FLI bemüht, Möglichkeiten zur kurzfristigen Etablierung entsprechender labordiagnostischer Testverfahren auszuloten.

Innerbehördliche, organisatorische Maßnahmen:

1. Einrichtung des Latiko; es ist davon auszugehen, dass sich das Geschehen ausweitet und umfangreiche Dokumentationsanforderungen auf NRW zu kommen.
2. Für die anstehenden Beratungen in Brüssel wird bis kommenden **Montag (10 Uhr)** neben dem o.g. TSN-Projekt (3 Zonen) auch eine Übersicht über die Betriebe und Tierzahlen in den betroffenen Gebieten benötigt. Auch insofern bitt ich um entsprechenden Bericht.



Es ist beabsichtigt, zu einer Besprechung mit den Verbänden am Dienstag Nachmittag (29. Oktober) einzuladen; eine Einladung hierzu ergeht am kommenden Montag. Ich bitte, schon jetzt vorsorglich diesen Termin freizuhalten. Es wäre wünschenswert, wenn bei dieser Gelegenheit das LANUV einen Situationsbericht geben könnte (Betriebsstrukturen; Tierzahlen; geografische Situation)

Im Auftrag

gez. Dr. Jaeger